

Newsletter Nummer – 1 / April 2012

Urlaubsanspruch

Stimmt es, dass mein Urlaubsanspruch mit dem Alter steigt?

Ja, das ist richtig.

Im § 35 (1) Erholungsurlaub heißt es:

(1) Dem Gemeindeangestellten gebührt in jedem Kalenderjahr vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 25 Arbeitstage;
- b) vom vollendeten 35. Lebensjahr an 26 Arbeitstage;
- c) vom vollendeten 40. Lebensjahr an 28 Arbeitstage;
- d) vom vollendeten 42. Lebensjahr an 30 Arbeitstage;
- e) vom vollendeten 45. Lebensjahr an 32 Arbeitstage.

Im Kindergartenbereich bedeutet dies konkret, dass der Mindesturlaubsanspruch beim Jahresarbeitszeitmodell berücksichtigt ist – diese 25 Tage werden während der Ferien bezahlt.

Jener Anspruch, der jedoch die 25 Tage übersteigt, stellt einen echten Urlaubsanspruch dar. Ihr könnt diese Tage somit während der nicht kinderdienstfreien Zeit konsumieren. Denkbar ist auch – allerdings nur mit eurer ausdrücklichen Zustimmung – dass die zusätzlichen Urlaubstage ausbezahlt werden.

Wann verfällt dieser zusätzliche Urlaubsanspruch?

Urlaubsanspruch verfällt grundsätzlich – mit ein paar wenigen Ausnahmen (z.B. Karenz) – mit Ende des nächsten Jahres – d. h. der Anspruch für das Jahr 2011 muss spätestens Ende 2012 konsumiert worden sein.

Wie berechnet sich mein Urlaubsanspruch, wenn ich während des Jahres meinen Dienst antrete oder beende?

Um den anteiligen Urlaubsanspruch zu ermitteln, ist der Jahresanspruch durch 52 zu teilen und dann mit jener Anzahl an Wochen zu multiplizieren, die ihr im jeweiligen Jahr gearbeitet habt, wobei das Ergebnis immer auf ganze Tage aufzurunden ist.

Beispiel: Dienstantritt am 12. September 2011; Alter: 30 Jahre; Urlaubsanspruch somit: 25 Tage dividiert durch 52 Wochen mal 16 Wochen (von 12.9. bis 31.12.2011) = 7,69 ergibt gerundet 8 Tage.

Der Resturlaubsanspruch ist so zu berechnen, dass vom gesamten Anspruch jeder Ferien- oder echte Urlaubstag abzuziehen ist. Es ist somit denkbar, dass ich bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses während des Kindergartenjahres auch Anspruch auf Ausbezahlung von nicht konsumierten Urlaubstagen habe.